

§ 73

Nachweis des Vermögens und der Schulden

(1) Über das Vermögen ist Buch zu führen oder ein anderer Nachweis zu erbringen. Die Aufzeichnungen können mit der Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben verbunden werden.

(2) Der Nachweis der Schulden wird nach dem Gesetz über Aufnahme und Verwaltung von Schulden des Landes Hessen erbracht.

(3) Das Nähere regelt der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Rechnungshof.